

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Münsterstraße-Ost“

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sollen die rückwärtigen Flächen des Grundstückes Flur 118, Flurstück 287, bebaut werden.

Durch einen Bauträger sollen hier 3 Doppelhäuser erstellt werden.

Zur ordnungsgemäßen Erschließung ist die Anlegung einer kleinen Stichstraße notwendig. Für diese Straße wird vom Bauträger mit der Stadt ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Diese Straße stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und müßte ausgeglichen werden. Da hier jedoch eine zusätzliche Innenverdichtung gefordert wird und der Bebauungsplan bereits adäquate Festsetzungen enthält, kann auf einen weiteren Ausgleich des Eingriffs verzichtet werden.

Von der vereinfachten Änderung sind keine Träger öffentlicher Belange betroffen. Die Interessen der benachbarten Bürger werden ebenfalls durch die Änderung nicht berührt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 30.08.1995

Stadtplanungsamt